

# Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) des BMFSFJ vom 5. Oktober 2020

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Stellung zu nehmen, und kommt der Anfrage gerne nach. Aus Sicht der bke ist im vorgelegten Gesetzentwurf die Weiterentwicklung des Entwurfs des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von 2017 gut gelungen. Insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen 1

## § 28a SGB VIII-E in Verbindung mit § 36a Abs. 2 SGB VIII-E

Die Anbindung der direkten Inanspruchnahme von § 28a SGB VIII-E über § 36a Abs. 2 SGB VIII-E an die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII bzw. eine Beratungsstelle, die nach § 28 SGB VIII arbeitet, hält die bke nach eingehender verbandsinterner Diskussion für die beste Möglichkeit, Familien in Notsituationen mit praktischer Hilfe in Kombination mit Erziehungsberatung als Hilfe zu

gefundene Lösung zur Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern in der Modernisierung des SGB VIII beizubehalten.

Die bereits flächendeckend etablierte fallbezogene Kooperation zwischen Erziehungsberatung und Jugendamt lässt sich ausdehnen auf die Hilfe nach § 28a SGB VIII. Dabei bildet die fundierte fachliche Planung der Hilfe im multiprofessionellen Team der Erziehungsberatungsstellen standardmäßig die Grundlage. Ebenso ist es ein bewährtes Vorgehen, wenn notwendig, eine stärker in die Familie eingreifende Hilfe zur Erziehung zu etablieren, die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII anzuregen, bzw. die Familie dazu zu motivieren. Somit ist die Verbindung zwischen der Erziehungsberatungsstelle und der Hilfeplanung im Jugendamt gegeben, bzw. kann schnell hergestellt werden. Insbesondere in Situationen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls nicht mit den angebotenen niedrigschwelligen Hilfen abgewendet werden kann, ist die Expertise der Erziehungsberatung nutzbar, um diese Einschätzung vorzunehmen und den Vorgaben in § 8a SGB VIII entsprechend zu handeln.

In den Erziehungsberatungsstellen gibt es bereits jetzt viel Erfahrung, einige Expertise, zahlreiche Projekte und etablierte Kooperationen – auch systemübergreifend – im Kontext der Unterstützung von Familien mit psychisch oder suchterkrankten Eltern. Insbesondere die psychologische und psychotherapeutische Kompetenz, die



bis 4 aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern (AFET 2020) wird von der bke als Fachverband der Erziehungsberatung grundsätzlich sehr begrüßt, weil hier das Potenzial der Erziehungsberatung genutzt wird, um die Hilfe für Familien in Notsituationen niedrigschwellig und fachlich fundiert zu gestalten. Hierauf liegt der Schwerpunkt in den folgenden Ausführungen.

Erziehung zur unterstützen. Damit ist gewährleistet, dass beides optimal aufeinander abgestimmt werden kann. Je nach Bedarf der Familie können beide Hilfearten, praktische Hilfe und Erziehungsberatung, unkompliziert installiert und kombiniert werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Zugang zur Beratungsstelle über § 28 SGB VIII oder § 28a SGB VIII-E erfolgt. Die bke plädiert ausdrücklich dafür, diese im RefE

in den multiprofessionellen Teams der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII Standard ist, ermöglicht die zutreffende Einschätzung pathologischer Entwicklungen bei den Eltern. Familien, in denen Vater und/oder Mutter psychisch oder suchterkrank sind, und ihr Bedarf an unkompliziert in Anspruch zu nehmender praktischer Unterstützung sind bei der Hilfe nach § 28a SGB VIII-E besonders im Blick. Gleichzeitig ist das Ziel einer erhöhten Erreichbarkeit damit gegeben.

Die bke regt an, die Formulierung von § 28a SGB VIII-E, der wortgleich mit dem jetzigen § 20 SGB VIII in den RefE übernommen wurde, zu prüfen

Familien sollte die Hilfe nach § 35 SGB V bedarfsdeckend ausgestaltet werden. Hier besteht ein deutlicher Nachbesserungsbedarf jenseits von SGB VIII. Bei Familien, die vielleicht vordergründig nur eine Haushaltshilfe benötigen, ist nicht selten auch eine psychologische/pädagogische Unterstützung hilfreich. D. h. mit § 28a SGB VIII-E ist das Potenzial präventiver Wirksamkeit verbunden. (Das zeigen u. a. die Erfahrungen im Landkreis Tübingen, wo bereits jetzt § 20 SGB VIII an die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII angebunden ist.) Das Institut SOCLES geht in der Stellungnahme zur Umsetzung der

Jugendamt unbedingt erhalten bleiben. Auf diese Weise kann das Angebot allen Familien dem jeweiligen Bedarf entsprechend gerecht werden.

Für die direkte Inanspruchnahme der Hilfe nach § 28a SGB VIII-E ist es unbedingt geboten, dass die Vermittlung bzw. das Angebot bei Erziehungsberatungsstellen angesiedelt ist und nicht bei anderen Institutionen oder Beratungsdiensten ohne Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Die Formulierung in § 36a SGB VIII-E hierzu muss unmissverständlich sein. Insbesondere, wenn die Hilfe durch geschulte Ehrenamtliche erbracht wird, ist eine hohe Qualifikation in der fachlichen Begleitung, Schulung und Auswahl der eingesetzten Personen geboten, um so gut wie möglich zu erreichen, dass die Kinder und ihre Familien von der Unterstützung profitieren und möglichst zu vermeiden, dass sie u. U. sogar Schaden nehmen.

Da nicht für alle Familien die praktische Unterstützung durch geschulte Laien geeignet, im Gegenteil in vielen Situationen eine Qualifikation (z. B. in Familienpflege) von Nöten ist, sollte beides gleichermaßen möglich gemacht werden. Unabhängig von der Profession spricht nichts gegen den Einsatz von z. B. Honorarkräften oder angestellten Mitarbeitenden als FamilienpatInnen. Es muss deutlich klargestellt werden, dass die Hilfe bei Anbindung an die Erziehungsberatung nicht ausschließlich von geschulten Laien und/oder Ehrenamtlichen erbracht werden soll.

Derzeit ist die Inanspruchnahme von § 20 SGB VIII örtlich unterschiedlich, aber meist (noch) gering. Ziel des

## Gerade Jugendliche sind häufig mit der Pflege (psychisch oder such-) erkrankter Eltern überfordert und übernehmen oft zu viel Verantwortung.

und weiterzuentwickeln. Hier wäre eine Anpassung in Punkt 2 sinnvoll – in der Form, dass die Sicherstellung der Erziehung und Versorgung des Kindes, die für sein Wohl notwendig ist, benannt wird. Ebenso ist zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen als Adressaten definiert sind. Des Weiteren sind nicht nur Kinder in Notsituationen einzubeziehen, sondern auch Jugendliche. Der Bedarf an Unterstützung endet bei vielen Familien nicht, wenn die Kinder 14 Jahre alt sind. Im Gegenteil sind gerade Jugendliche häufig mit der Pflege (psychisch oder such-) erkrankter Eltern überfordert und übernehmen darüber hinaus auch oft zu viel Verantwortung für die Versorgung jüngerer Geschwister.

Unklar bleibt im Gesetzentwurf, auf welchem Weg diejenigen Familien, die einen Bedarf nach Unterstützung in Notsituationen, entsprechend dem jetzigen § 20 SGB VIII, haben, aber keinen Bedarf nach § 27 SGB VIII, künftig diese Hilfe bekommen werden. Insbesondere aber nicht nur für diese

Empfehlungen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe psychisch kranker und suchtkranker Eltern (SOCLES 2020) sogar davon aus, dass stets auch ein erzieherischer Bedarf zu bejahen ist, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes nicht gesichert ist.

In vielen Regionen gilt es, bestehende und bewährte Strukturen, in denen die Hilfen nach § 20 SGB VIII angeboten werden, zu erhalten. D. h. neben der unmittelbaren Inanspruch-

## Nicht für alle Familien ist die praktische Unterstützung durch geschulte Laien geeignet.

nahme der Hilfe in Notsituationen nach § 28a SGB VIII-E in Anbindung an die Erziehungsberatung sollte auch der bisherige Weg der Beantragung über das

Entwurfs zur Änderung des SGB VIII ist erklärtermaßen, dass die Hilfe nach § 28a SGB VIII-E einer größeren Zahl von Familien zugute kommt. Dabei ist

insbesondere an Familien mit psychisch erkrankten und/oder suchterkrankten Eltern gedacht worden (AFET 2020). Aus Sicht der Familien mit Bedarf an praktischer Unterstützung in Notsituationen ist die Neuausrichtung der Hilfe in § 28a SGB VIII-E in Verbindung mit § 36a SGB VIII-E unbedingt zu begrüßen. Sie bekommen damit einen unkomplizierten Zugang zur notwendigen Hilfe und gleichzeitig eine Anbindung an die Hilfen zur Erziehung und über die Vernetzung der Erziehungsberatung auch darüber hinaus. Auf diese Weise finden Familien, die bisher nicht leicht erreicht wurden, niedrigschwellig den Weg ins Hilfesystem.

Diese gewollte niedrigschwellige Inanspruchnahme ohne allzu hohe amtliche Hürden und Bürokratie darf nicht dadurch wieder zurückgenommen werden, indem die Erziehungsberatungsstelle die Aufgabe einer hochschwelligeren Anspruchsprüfung übernimmt. Damit wäre die Idee, die mit der Änderung von § 36a Abs. 2 SGB VIII-E verbunden ist, außer Kraft gesetzt. Das bedeutet, es müssen in der Praxis Wege gefunden werden, wie das zu vermeiden ist. Eine enge Zusammenarbeit von Jugendamt und Erziehungsberatung bei der Strukturierung und der Konzeptentwicklung bei der Umsetzung und bei der Neuausgestaltung von Leistungsvereinbarungen zu §§ 28/28a SGB VIII-neu ist hier dringend gefragt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind aufgerufen, Erziehungsberatungsstellen so auszustatten, dass sie der Aufgabe gerecht werden können. Das bezieht sich auf die personellen Ressourcen, aber auch auf die Kompetenz der eigenständigen Installierung des Angebots nach § 28a SGB VIII-E. Der Gesetzesentwurf bietet die Möglichkeit, regional und sozialraumbezogenen Fachkompetenz zu bündeln.

Durch die Vermittlung und das Angebot der Leistungen nach § 28a SGB VIII-E entsteht für die Erziehungsberatungsstellen einiger Aufwand an Etablierung, Konzeptentwicklung, Koordination der Hilfe und fachlicher Begleitung der (bereits vorhandenen oder zu gründenden) Ehrenamtsprojekte. Das ist nicht ohne zusätzliche Ressourcen zu leisten, zumal eine Erhöhung

der Inanspruchnahme intendiert wird. Eine engmaschige und qualifizierte Erhebung des Bedarfs muss ebenso sichergestellt sein wie die Evaluation der Leistungsvereinbarung im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit der zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Ressourcen.

Für die Erziehungsberatungsstellen ist es Alltag, auch bei stark schwankendem Bedarf allen Rat suchenden Familien gerecht zu werden, ohne dass allzu große Wartezeiten entstehen. Allerdings wird es eine neue Herausforderung sein, dies auch bei der Hilfe in Notsituationen zu gewährleisten, da in der Regel kein zeitlicher Aufschub des Hilfebeginns tolerierbar ist. Inwieweit bereits bestehende Angebote nach § 20 SGB VIII, sofern sie vorhanden

keit in diesem Kontext einschätzen zu können.

## Weitere Punkte

### Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche

Die Streichung der Formulierung »wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist« in § 8 SGB VIII-E, der nunmehr uneingeschränkter Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche, wird ausdrücklich positiv bewertet. Die Erziehungsberatungsstellen sind auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen – mit und ohne Einbezug der Eltern, bzw. familiärer Bezugspersonen sowie des sozialen Umfelds – räumlich und kon-

## Eine enge Zusammenarbeit von Jugendamt und Erziehungsberatung bei der Strukturierung ist dringend gefragt.

sind, in die Vermittlung durch die Erziehungsberatung konstruktiv integriert werden können, muss aufgrund der großen Spannweite jeweils regional erarbeitet werden.

Notwendig wird auch eine übergeordnete Begleitung der Praxis sein, z.B. durch den Austausch von gelungenen Modellprojekten, Hinweise zur Konzeption der Umsetzung und ein breites Nutzbarmachen von ersten Erfahrungen. Eine zeitnahe Arbeitshilfe zu Qualität und Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen sollte erstellt werden. Wissenschaftliche Begleitforschung zur Evaluation der Leitungen nach § 28a SGB VIII-E, z.B. nach dem Beispiel der Studie Wir.EB<sup>1</sup>, ist aus Sicht der bke dringend geboten, um die Wirksamkeit der Niedrigschwellig-

zeptionell eingestellt. Die Klarstellung, dass die Leistung bei entsprechender Gültigkeit von § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 durch einen freien Träger erbracht werden kann, macht das bedarfsgerechte Angebot von Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche<sup>2</sup> möglich. Beachtung verdient die örtliche Umsetzung, bei der darauf geachtet werden muss, dass Kinder und Jugendliche niedrigschwellig, durch gezielte Information, z.B. an Schulen, und aufsuchende Angebote den Zugang zur Beratung auch finden.

### Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung

Im vorliegenden Referentenentwurf KJSG ist keine Änderung in der Formulierung von § 28 SGB VIII vorgesehen. Das wird grundsätzlich begrüßt, hat sich doch die Institutionelle Erziehungsberatung unter dieser Bezeich-

<sup>1</sup> Siehe <https://www.wireb.de>.

<sup>2</sup> Siehe z.B. <https://b-e-j.de>.

nung bewährt und fachlich profiliert als wichtiges Element der Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Dennoch plädiert die bke dafür, den Titel von § 28 SGB VIII in *Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung* zu ändern. Damit würde treffend zum Ausdruck gebracht, dass sich auch junge Menschen eigenständig an eine Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstelle wenden können.

### Kinder- und Jugendschutz

Wenngleich die Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft systemübergreifend für relevant angesehen wird, ist nicht nachvollziehbar, dass Angehörige von Heilberufen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, aus der Gruppe der beteiligten Berufsgruppen herausgehoben werden. Der Einbezug in die Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sollte, wenn

### Inklusion

Die bke begrüßt die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem System, in dem alle Kinder- und Jugendlichen, mit und ohne Beeinträchtigungen, im Sinne wirklicher Inklusion in den Mittelpunkt der fachlichen Aufmerksamkeit gestellt werden. Die dreistufige Lösung erscheint schlüssig und die explizite Verankerung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an den verschiedenen Stellen im Entwurf verdeutlicht deren Bedarf. Insbesondere was die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kontext § 8a SGB VIII-E im Hinblick auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen betrifft, wird Fortbildungsbedarf gesehen.

Die bke hält es für dringend geboten, bereits in der ersten Stufe ab 2021 die Erziehungsberatung inklusiv auszurichten. Nachdem dieser Prozess

»vergleichbaren Angeboten« gemeint ist. Ombudsstellen müssen regional gut erreichbar sein um ihre Wirkung voll entfalten zu können und zu einer wesentlichen Institution für die Verwirklichung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien zu werden.

### Pflegefamilien

Das Anliegen, Kindern in Pflegefamilien eine Perspektive zu geben und Sicherheit zu vermitteln, dient ihrer Entwicklung und dem Kinderschutz. Dabei auch die abgebenden Eltern im Blick zu behalten, kommt direkt den Kindern zugute. Sowohl Pflegeeltern als auch abgebende Eltern brauchen eine unabhängige Stelle zur Unterstützung und Beratung in der jeweils unterschiedlich herausfordernden Situation. Viele Erziehungsberatungsstellen sind bereits in diesem Kontext aktiv und gehen auf die Zielgruppen zu. Die bke begrüßt, dass die Rolle der abgebenden Eltern auf vielen Ebenen stärker in den Blick genommen wird, auch wenn das Kind in Pflege bleibt.

## Die bke begrüßt, dass die Rolle der abgebenden Eltern stärker in den Blick genommen wird.

überhaupt, für Fachkräfte außerhalb des medizinischen Systems ebenso gelten und aus differenzierten fachlichen Gründen erfolgen. Auch dass eine Rückmeldung über den Fortgang des Verfahrens nach einer Meldung auf Berufsgruppen aus dem Gesundheitssystem beschränkt ist, ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die Information der Meldenden über die vom Jugendamt ggf. eingeleiteten Maßnahmen, vor allem weil der Persönlichkeitsschutz auch für Eltern, Kinder und Jugendliche zu gewährleisten ist, die von einer Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt betroffen sind, durchaus umstritten.

Die Umstellung in § 4 KKG hält die bke nach wie vor für nicht geboten im Sinne der höheren Priorität, zunächst die Situation mit den Beteiligten zu erörtern. Hier schließen wir uns den Ausführungen der AGJ (2020) an und plädieren für das Beibehalten der bisherigen Formulierung von § 4 KKG.

in der Praxis vielfach bereits erfolgreich läuft, wäre es nur konsequent, das nun auch gesetzlich zu verankern, schon allein damit die Leistungen nach § 28a SGB VIII-E auch vollumfänglich Familien, in denen Kinder, Jugendliche und Eltern mit Behinderung leben, zugute kommen.<sup>3</sup>

### Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Den fachlichen Weiterentwicklungen in der Praxis entspricht die stärkere Verankerung von Beteiligungsrechten in »wahrnehmbarer Form«. Die damit verbundene gestärkte Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen wird ausdrücklich befürwortet. Insbesondere die Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII-E wird befürwortet. Hilfreich wäre die konkrete Formulierung, was mit

<sup>3</sup> Erziehungsberatung im Kontext einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier, Bundesvereinigung Lebenshilfe, 2017. <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/erziehungsberatung/> abgerufen am 21. Oktober 2020.

### Fazit

Die bke ist gerne bereit, sich an der weiteren Diskussion sowie der Begleitung der Praxis bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen, um zu ausgereiften und tragfähigen Lösungen zu kommen, die den Anforderungen an die Qualität der Leistungen, dem wirtschaftlichen Einsatz vorhandener Mittel und der Lebensrealität heutiger Familien gleichermaßen gerecht werden.

23. Oktober 2020

### Literatur

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2020): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern, <https://afet-ev.de/unsere-projekte/abschlussbericht-der-arbeitsgruppe-kinder-psychisch-krank-eltern>, abgerufen am 21. Oktober 2020.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (2020): Was lange währt, wird endlich gut: Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Stellungnahme zum KJSG-RefE 2020, <https://www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii.html> abgerufen am 21. Oktober 2020.

SOCLES (2020): Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) im Lichte der Empfehlungen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern der Empfehlungen. <https://afet-ev.de/themenplattform/sgb-viii-reform-2020>, abgerufen am 21. Oktober 2020.